

Preisblatt gültig ab 1.1.2025

# Fernwärme Kufstein

Ein Gemeinschaftsunternehmen  
der TIWAG und  
der Stadtwerke Kufstein

bio  
energie  
kufstein

## Wärmetarif

		netto in € (exkl. 20 % USt)	brutto in € (inkl. 20 % USt)
<b>Energiepreis</b>	<b>je MWh</b>	98,50	<b>118,20</b>
Die dem Heizwasser entnommene Wärmemenge wird mittels einem Wärmemengenzähler direkt in MWh (Megawattstunden) gemessen.			
<b>Leistungsbereitstellungspreis</b>	<b>je kW und Jahr</b>	48,60	<b>58,32</b>
Als Basis für die Berechnung des Leistungspreises gilt die an Ihrer Anlage eingestellte Leistung.			

Hierbei handelt es sich um die mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Preise für die Wärmelieferung. Nicht enthalten sind eine allfällige Gebrauchsabgabe, allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Beiträge, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben.

Wertsicherung durch Preisgleitung: Das Lieferentgelt ändert sich entsprechend der vereinbarten Preisgleitung gemäß Punkt 10 (Entgeltanpassung) der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.



## Messpreise (Zählermiete je Monat)

0 – 6 kW	6,88	<b>8,26</b>
7 – 10 kW	9,17	<b>11,00</b>
11 – 30 kW	12,03	<b>14,44</b>
31 – 50 kW	17,19	<b>20,62</b>
51 – 80 kW	20,78	<b>24,93</b>
81 – 100 kW	22,92	<b>27,50</b>
101 – 150 kW	31,51	<b>37,81</b>
151 – 350 kW	37,96	<b>45,56</b>
351 – 600 kW	47,27	<b>56,73</b>
601 – 1.400 kW	58,74	<b>70,49</b>

## Anschlussbeitrag

Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz		
<b>Anschlusswert/Leistungserhöhung je kW</b>	490,00	<b>588,00</b>
Herstellungskosten vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausübergabepunkt		lt. Angebot

## INFORMATIONEN FÜR DIE ENTGELTANPASSUNG (PUNKT 10 ALB)

### Allgemeines:

Die Anpassung des vereinbarten Energiepreises sowie des vereinbarten Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises (jeweils ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) erfolgt jeweils einmal jährlich zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung folgt dabei der Entwicklung eines objektiven, durch BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren und öffentlich zugänglichen Index, dem Salzburger Biowärmeindex (für Wärmelieferungsverträge mit verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preiskomponenten). Dieser wird vom Amt der Salzburger Landesregierung quartalsweise verlautbart und veröffentlicht und bildet die Kostenstruktur und Kostenentwicklung für Anbieter von Biomasse-Nahwärmeversorgung nach.

Sowohl für den Energiepreis und der vereinbarte Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent).

$$[(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert}] \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$$

BIOENERGIE KUFSTEIN kann den derart ermittelten Energiepreis, Leistungsbereitstellungs-, den Mess- und Dienstleistungspreis auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent (Energiepreis) bzw. Euro (Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis) abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Eine Aufrundung ist nicht zulässig. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam.

Die Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erbracht werden.

### Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen:

Der Salzburger Biowärmeindex kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Energiepreises sowie des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises in Abhängigkeit der durch BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Entwicklung des Salzburger Biowärmeindex sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 10.2.c ALB) möglich.

### Detailinformationen zu den Ausgangswerten:

Erster Ausgangswert für die Indexierung des Energiepreises ist der veröffentlichte Indexwert des Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I für das dem Vertragsabschluss zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr:

Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I Indexwert 4/2024 für den Zeitraum (01.04. – 30.06.2024):

**Hinweis:** Dem Ausgangswert für den Energiepreis liegen Indexwerte ab dem 30.06.2024 zugrunde. Damit werden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt.

Erster Ausgangswert für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist der veröffentlichte Indexwert des Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis für das dem Vertragsabschluss zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr:

Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis Indexwert 4/2024 für den Zeitraum (01.04. – 30.06.2024):

**Hinweis:** Dem Ausgangswert für den Energiepreis liegen Indexwerte ab dem 30.06.2024 zugrunde. Damit werden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt.

Die einzelnen Indexwerte des Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I und des Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis finden Sie unter [www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung](http://www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung) (dort befindet sich auch eine direkte Verlinkung auf den Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I und den Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis).

### Detailinformationen zu den Referenzwerten:

**Energiepreis:** Referenzwert für die Indexierung des Energiepreises ist der veröffentlichte Indexwert des Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis I für das dem Anpassungstichtag zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04. – 30.06.).

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

**Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreis:** Referenzwert für die Indexierung des Leistungsbereitstellungs-, Mess- und Dienstleistungspreises ist jeweils der veröffentlichte Indexwert des Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis für das dem Anpassungstichtag zuletzt vorangegangene zweite Kalendervierteljahr (01.04. – 30.06.).

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Details zu den Ausgangswerten, den Referenzwerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiters Berechnungsbeispiele finden Sie [www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung](http://www.stwk.at/fernwaerme/entgeltanpassung). Diese Informationen können zudem bei BIOENERGIE KUFSTEIN telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

### Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch BIOENERGIE KUFSTEIN beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden direkt dem Kunden zuzuordnenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von BIOENERGIE KUFSTEIN nicht beeinflussbaren Änderungen gemäß Punkt 10.3.1. ALB angepasst.

Änderungen bei dem Kunden nicht direkt zuordenbaren Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen werden nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt und dem einzelnen Anschluss- und Wärmeversorgungsvertrag zugeordnet und wird das Lieferentgelt in diesem Fall gemäß Punkt 10.3.2. ALB angepasst.

Eine solche Anpassung des Entgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Entgelts verbunden ist, wird diese nicht vor erfolgter Information des Kunden durch BIOENERGIE KUFSTEIN über die Anpassung des Lieferentgelts, gegenüber Konsumenten darüber hinaus nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss, wirksam. Eine solche Anpassung des Lieferentgelts wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf jene Leistungen aus, die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltanpassung von der BIOENERGIE KUFSTEIN gegenüber dem Kunden erbracht werden.